

Statuten des Vereins Berner Kulturagenda

I. Name, Sitz, Zweck, Aufgaben

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Berner Kulturagenda“ (BKA) besteht mit Sitz in Bern ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Herausgabe einer Kulturagenda. Darunter verstanden wird ein regelmässig erscheinendes, gedrucktes Magazin, das die kulturellen Anlässe aller Sparten in der Region Bern nach Massgabe des verfügbaren Platzes möglichst vollständig verzeichnet, beschreibt, vertieft und bewertet, Tipps (Empfehlungen) abgibt, den Blick aber auch auf Wichtiges in anderen Teilen des Kantons und darüber hinaus richtet. Mit der Agenda angepeilt wird die an Kultur interessierte Bevölkerung jeden Alters. Den Touristen bietet die Agenda eine Orientierung im Kulturangebot. Der Verein kann eine Webseite unterhalten.

Art. 3 Durchführung

Der Verein sorgt für die Finanzierung der Kulturagenda. Er überträgt Redaktion, Gestaltung, Herausgabe und Vertrieb der Kulturagenda Dritten, die für die ordnungsgemässe Erfüllung der Aufgabe Gewähr bieten.

Das Nähere wird vertraglich geregelt.

Art. 3a Unabhängigkeit der Redaktion

Die Redaktion ist unabhängig.

Der Verein verpflichtet sich jedoch, die Ausgewogenheit der redaktionellen Beiträge zu überwachen und aufrecht zu erhalten.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Grundsatz

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, Firmen, Stiftungen, Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie staatliche Einrichtungen und Stellen.

Es werden verschiedene Beitragsstufen unterschieden.

Art. 5 Aufnahme und Ausschluss

Über die Aufnahme und Einordnung in die jeweilige Beitragsstufe sowie über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Er kann diese Aufgaben der Geschäftsstelle übertragen. Diese fällt ihre Entscheide nach einem vom Vorstand genehmigten Katalog von Aufnahme-, Mitgliedschafts- und Ausschlusskriterien. Vor einem allfälligen Ausschluss ist das betreffende Mitglied anzuhören.

Nicht aufgenommene und ausgeschlossene Mitglieder können den Beschluss innert 30 Tagen schriftlich beim Vorstand anfechten, der endgültig entscheidet.

Art. 6 Austritt

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils auf 30. Juni und 31. Dezember möglich.

III. Mittel

Art. 7 Grundsatz

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen;
- b) Ertrag der Vereinstätigkeit;
- c) Zuwendungen von öffentlichen Körperschaften und gemeinnützigen Institutionen;
- d) Zuwendungen Privater;
- e) Vermögensertrag.

Art. 8 Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder bezahlen entsprechend der Beitragsstufe jährlich einen Mitgliederbeitrag. Die Beitragsstufen werden durch den Vorstand festgelegt. Der Vorstand erlässt zudem einen Kriterienkatalog für die Zuordnung von Mitgliedern zur jeweiligen Mitgliedschaftsstufe. Dieser Katalog trägt u.a. den finanziellen Möglichkeiten der Mitglieder Rechnung.

IV. Organisation

Art. 9 Vereinsorgane sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsstelle
- d) die Kontrollstelle

a. Mitgliederversammlung

Art. 10 Einberufung und Leitung

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden jährlich mindestens einmal statt. Der Vorstand lädt drei Wochen im voraus schriftlich und unter Angabe der Traktanden ein.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstands oder wenn 1/5 der Mitglieder dies begehrt.

Die Präsidentin oder der Präsident des Vorstands leitet die Mitgliederversammlung.

Art. 11 Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Sie wählt die Mitglieder des Vorstands sowie die Präsidentin oder den Präsidenten.
- b) Sie bestimmt die Kontrollstelle.
- c) Sie genehmigt das Budget, die Jahresrechnung sowie den Tätigkeitsbericht und entlastet den Vorstand.
- d) Sie beschliesst über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins.
- e) Sie gibt gestützt auf Orientierungen der Herausgeberin oder des Herausgebers Empfehlungen über die künftige Ausrichtung der Kulturagenda ab.

Art. 12 Beschlussfassung

Jedes Mitglied hat, unabhängig von der Mitgliedschaftsstufe, eine Stimme. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und hat den Stichentscheid.

b. Vorstand

Art. 13 Zusammensetzung, Amtsdauer, Konstituierung, Entschädigung

Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Vereinsmitgliedern, welche die verschiedenen Mitgliedschaftsstufen angemessen vertreten. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, die Mitglieder sind wieder wählbar. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Für die Arbeit im Vorstand kann bei Bedarf und nach Massgabe der Vereinsmittel eine Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 14 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und hat den Stichentscheid.

Art. 15 Zuständigkeit

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Er führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.
- b) Er erlässt einen Katalog über die Aufnahme- und Ausschlusskriterien sowie über die Kriterien zur Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- c) Er behandelt Beschwerden gegen die Nicht-Aufnahme, die Mitgliedsstufeneinteilung und den Ausschluss von Mitgliedern.
- d) Er handelt die Verträge über Herausgabe, Redaktion, Gestaltung, Druck und Vertrieb aus und unterbreitet sie der Mitgliederversammlung zur Genehmigung.
- e) Er beaufsichtigt die Erfüllung des Herausgabevertrags.
- f) Er wählt die Geschäftsstelle und erlässt deren Pflichtenheft.

c. Geschäftsstelle

Art. 15a Aufgaben und Befugnisse

Die Geschäftsstelle handelt gemäss einem Pflichtenheft, das der Vorstand erstellt und verabschiedet.

d. Kontrollstelle

Art. 16 Aufgaben

Die Kontrollstelle prüft jährlich die Übereinstimmung der Jahresrechnung des Vereins mit den Büchern und deren ordnungsgemässes Führen.

Sie berichtet der Mitgliederversammlung schriftlich über die Ergebnisse und stellt Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung.

Der Vorstand kann der Kontrollstelle weitere Aufgaben erteilen.

V. Finanzen

Art. 17 Rechnungsführung

Der Verein führt eine Rechnung nach kaufmännischen Grundsätzen.

Art. 18 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 19 Unterschrift

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt die Präsidentin oder der Präsident zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands.

Art. 20 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede Haftbarkeit der Mitglieder über die Mitgliederbeträge (Grundbetrag) hinaus ist ausgeschlossen.

Art. 21 Vermögensanspruch

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VI. Statutenänderung, Auflösung des Vereins

Art. 22 Statutenänderung

Eine Änderung der Statuten kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschliessen.

Art. 23 Auflösung

Der Verein kann aufgelöst werden:

- a) wenn an seine Stelle eine andere juristische Person tritt, die den in Artikel 2 genannten Zweck erfüllt.
- b) wenn der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden kann.
- c) aus anderen wichtigen Gründen.

Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Sie bestimmt im Falle der Auflösung die Liquidatorinnen und Liquidatoren sowie die Verwendung des Vereinsvermögens.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 24 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung sofort in Kraft.

Bern, 21. Mai 2014

Ursina Barandun
Präsidentin Verein Berner Kulturagenda

Bart van Doorn
Vizepräsident Verein Berner Kulturagenda